

Satzung

für den Verein

***Kompetenznetzwerk für
Industrielle Bauteil- und
Oberflächenreinigung
Leonberg***

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Kompetenznetzwerk für industrielle Bauteile- und Oberflächenreinigung Leonberg".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

Er hat seinen Sitz in Leonberg in der Region Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist auf den Aufbau und den Betrieb eines Regionalen Kompetenzzentrums für den Technologiebereich der Industriellen Reinigung von Bauteilen und Oberflächen ausgerichtet.

Das Kompetenzzentrum hat das allgemeine Ziel, durch Bildung einer nachhaltigen Plattform die Zusammenarbeit in synergieträchtigen, unternehmensübergreifenden Bereichen sowie den Erfahrungsaustausch der an der Entwicklung und Anwendung des Technologiebereichs beteiligten Akteure (Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen u.a.) zu fördern und zu unterstützen.

Schwerpunkte der Tätigkeit bilden Maßnahmen zur Intensivierung des Know-how- und Informationsaustausches zwischen Forschung, Anwendern und Anbietern in der Region sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch

- die Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen und Informationsveranstaltungen,
- den Transfer neuester Forschungserkenntnisse in die Praxis,
- Seminar- und Schulungsangebote,
- Initiativen zur Stärkung der Bedarfsorientierung von Aus- und Weiterbildungsangeboten,
- den Aufbau einer neutralen Informationsbasis zum Zwecke der Bereitstellung von entwicklungs- und produktionstechnischen sowie betriebswirtschaftlich relevanten Informationen für die Mitglieder,
- die Organisation von und die Beteiligung an Kongressen bzw. Messen,
- Öffentlichkeitsarbeit,

- Erschließung neuer Anwendungsgebiete von Querschnitts- bzw. Nachbar Technologien

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind im Regelfall juristische Personen. In besonderen Fällen können auch natürliche Personen als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ordentlicher Mitglieder, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitglieder-

versammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Finanzierung

- (1)** Der Verein finanziert sich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Entgelten für Veranstaltungen, Sponsorengeldern und öffentlichen Fördermitteln.

- (2)** Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge können in der Höhe gestaffelt werden. Über die Kriterien für eine Staffelung, die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien.

- (3)** Für die Angebote des Vereins können angemessene Entgelte erhoben werden, die dem Vereinszweck zufließen.
Der Verein kann Sponsorengelder vereinnahmen und Verträge abschließen, die ihm den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln sichern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ggf. ein Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1)** Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 1. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Finanzplanung,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 4. die Bestellung von Kassenprüfern,
 5. Satzungsänderungen,

6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
9. Entscheidung über Einrichtung und Besetzung des Beirats
10. Entscheidung über abgelehnte Beitrittserklärungen
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und die benötigten Informationen zugänglich zu machen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können schriftlich einen Stimmberechtigten bestimmen, der in Vertretung des Mitglieds an den

Abstimmungen teilnimmt.

Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Schatzmeister und ggf. einen Schriftführer.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch das Amt als Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen. Im Falle einer durch das Ausscheiden nicht mehr zu gewährleistenden Beschlussfähigkeit sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolger(s) durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass grundsätzlich der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertritt und nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zwei der übrigen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten sollen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (5) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Bevollmächtigung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge oder Ausschlüsse von Mitgliedern. Ferner überwacht er die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die satzungsgemäße Erledigung der Aufgaben einer bestellten Geschäftsführung.

- (6)** Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1)** Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereines erledigt. Die vertragliche Bindung ist auf maximal 3 Jahre zu beschränken, mit der Option beliebig häufiger Verlängerungen um jeweils maximal weitere 3 Jahre.
- (2)** Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören neben der Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke auch der Entwurf eines Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und von Lageberichten sowie die Vorlage der Finanzplanung,
- (3)** Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung volle Vertretungsbefugnis zu erteilen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann von einem Beirat unterstützt werden, der maximal 15 Mitglieder umfasst. Der Beirat erarbeitet Veranstaltungs- und/oder Projektvorschläge im Rahmen des Satzungszweckes und schlägt diese dem Vorstand vor. Über die Einrichtung und Besetzung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in der Region Stuttgart, in aller Regel am Ort des Vereinssitzes.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des /der Schatzmeisters/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinsmitglieder zurück. Maßgeblich für die Verteilung ist der Anteil an der Vereinsfinanzierung bis zum Zeitpunkt der Auflösung.